



Ausgabe F

Karte des Deutschen Reiches (1-cm-Karte). Ostgrenze des Gitterstreifens 18° Westgrenze des Gitterstreifens 21° 132. Christburg



- Zeichenerklärung:**
- Reichs- und Landesgrenze
 - Regierungsbezirksgrenze
 - Bruggrenze
 - mehrgleisige Vollspurige Haupt- u. Nebenbahn
 - eingleisige Vollspurige nebenbahnhafliche Kleinbahn
 - Schmalspurige Neben- u. Kleinbahn
 - Straßen- u. Wirtschaftsbahn
 - Reichsstraße, ausgebaut
 - Reichsstraße, nach nicht ausgebaut
 - Reichsautobahn
 - Truppenübungsplatzgrenze
 - I.A. Straße etwa 5.5m Mindestbreite mit gutem Unterbau für Lastkraftwagen zu jeder Jahreszeit unbedingt brauchbar
 - Größere Steigungen
 - II.B. Straße weniger fest etwa 4m Mindestbreite für Lastkraftwagen nur bedingt brauchbar
 - II.A. Unterhaltener Fahrweg für Personkraftwagen jederzeit brauchbar
 - II.B. Unterhaltener Fahrweg nur vor, nicht jederzeit brauchbar
 - III. Feld- und Waldweg
 - IV. Fußweg
 - Neue Straße, Eintragung ohne Gewähr!

- Bruch, Sumpf, nasses Moor mit Torfteil
- Wiese und Weide mit Büschen
- Sand oder Kies
- Topfhanfpflanzung
- Weingarten
- Kirche mit Doppelturm (mit sichtbar)
- Kirche mit einem Turm (mit sichtbar)
- Kirche ohne Turm, Kapelle
- Einzelgrab, Friedhof
- Friedhof für Christen
- Nichtchristen
- Denkmal
- Schlachtfeld
- R. Ruine
- T.W.R.T. Turm, Warte, Römerturm
- Schornstein, weit sichtbar
- Windmühle (mit sichtbar)
- Wassermühle
- SAO/EA Oberförsterei (Forstamt)
- W.F.W. Försterei, Waldwärter
- Hier vorragende Bäume
- Bergwerk im Betrieb, verlassen
- Kalkofen
- Windmotor
- Bh. Hölle
- Luft-Luftfahrzeug, freistehend u. auf Haus
- Punktstelle (mit sichtbar)
- Punktmarken (über 60m hoch)
- Niveaumessungspunkt
- Damm, Deich
- Landwehr, Ringwall
- Wing, Höhenränder, Grabhügel
- Terrasse, Steilrand
- Steinbruch, Grube
- Fels
- Mauer
- Zaun
- Wall mit Hecke
- Grenzgraben, Grenzwall
- Steinregel
- Gradierwerk, Saline
- Unsicherer Boden
- Naturschutzgebiet
- Luft-Luftfahrzeug, freistehend u. auf Haus

Planzeiger:

4520 25 30

5795

5 10 4 9 3 8 2 7 1 6 0 5

ausgeschneiden

Zum Ablesen ist die maasgerechte Teilung so an eine maasgerechte Gitterlinie zu legen, daß die senkrechte Teilung den zu bescheinenden Kartepunkt berührt. Dann ist an der maasgerechten Teilung bei der nächsten linken senkrechten Gitterlinie der Rechts-Wert und an der senkrechten Teilung der „Hoch“-Wert abzulesen. Der Rechtswert ist stets zuerst zu nennen. Die Punktangabe erfolgt in Metern. Nicht ablesbare Werte sind bis zur Angabe des vollen Meters durch Nullen zu ersetzen.

Beispiel: Punkt p liegt in Metern:
 „Hoch“ 25000 + 2200 = 27200 (Hoch); 27200
 „Rechts“ 95000 + 1400 = 96400 (Rechts); 96400

Die Seitenlängen der Quadrate des Gitters betragen 5 km. Das Netz mit gerissenen Linien gilt nur als Mittelgitter.

Politische Grenzen. Preußen: Provinz Ostpreußen. 1 Kreis Mohrungen, Reg. Bez. Königsberg. 2 Pr. Holland, Reg. Bez. Königsberg. 3 Osterode, Reg. Bez. Königsberg. Reichsgau Danzig-Westpreußen: 4 Kreis Rosenberg, Reg. Bez. Marienwerder. 5 Stuhm, Reg. Bez. Marienwerder.

Herausgegeben von der Preussischen Landesaufnahme 1913. Reichsamt für Landesaufnahme. Einz. Nachträge 1930.

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen, sind verboten und werden gerichtlich auf Grund des Urheberrechtsgesetzes verfolgt.

Planzeiger 1:100000. 21. AUG. 1940